

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 20. Januar 2022

Nr. 01/2022

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
01	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Arzberg, Stadt Hohenberg a.d.Eger und der Märkte Schirnding und Thiersheim; Dorferneuerung Seußen; Schlussfeststellung	2
02	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Aufhebung der Allgemeinverfügung: Testungen von Schülerinnen und Schülern nach Auftreten einer bestätigten Infektion in einer Schulklasse bzw. einem Kurs	2
03	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022	3
04	Stadt Kirchenlamitz; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022	3
05	Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz; Haushaltssatzung für 2022	3
06	Stadt Rehau; ILE-Zusammenschluss Dreiländereck; Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für Kleinprojekte	4
07	Markt Thiersheim; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022	5
08	Markt Thierstein; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022	5
09	Hohenberg a. d. Eger – Vollzug des Baurechts; Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Bereich „Langer Weg Nord“	5
10	Nagel – Vollzug des Baurechts; Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nagel für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2 der Gemarkung Nagel im vereinfachten Verfahren; Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden	6

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Arzberg, Stadt Hohenberg a.d.Eger und der Märkte Schirnding und Thiersheim****Dorferneuerung Seußen
Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge**

Gz. L-A 7566-1128

Schlussfeststellung

Das Verfahren Seußen wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Seußen sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)
eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite „Projekte in Oberfranken“ unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278>)

Bamberg, 25.11.2021;

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;
gez. Winkler, Ltd. Baudirektor

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge**31-5304-Testungen von Schülerinnen und Schülern****Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
Aufhebung der Allgemeinverfügung: Testungen von Schülerinnen und Schülern nach Auftreten einer bestätigten Infektion in einer Schulklasse bzw. einem Kurs**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 02.12.2021 über die Testungen von Schülerinnen und Schülern nach Auftreten einer bestätigten Infektion in einer Schulklasse bzw. einem Kurs, Az.: 31-5304, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in
95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw.
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.20, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nr. 05

Wunsiedel, den 19.01.2022,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Unglaub, Regierungsdirektor

Nr. 03

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge:

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2022 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Höchstädt, 03.01.2022;

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge;
gez.: Bauer, Erster Bürgermeister

Nr. 04

Stadt Kirchenlamitz:

Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2022 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Stadtverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

15. Februar 2022,
15. Mai 2022,
15. August 2022 und
15. November 2022

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Kirchenlamitz, 1. Januar 2022,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Kirchenlamitz für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 492.100,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 87.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 241.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 115 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.100,00 € festgesetzt.

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 82.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz -Stadtkämmerei-, Zimmer Nr. 1.4, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, den 29. Dezember 2021,

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Schulverbandvorsitzender

Nr. 06

Stadt Rehau:

ILE-Zusammenschluss Dreiländereck; Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Auf Grundlage des Bescheids des Amts für Ländliche Entwicklung Oberfranken vom 03.01.2022 und den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) steht dem ILE-Zusammenschluss Dreiländereck für das Jahr 2022 ein Regionalbudget in Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Zusammenschluss Dreiländereck ruft unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen: Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 [HOAI](#), Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Auch das Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfe Gewerbe) zu beachten.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 30.09.2022 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf jedoch bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine zusätzliche Förderung über die FinR-LE oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorferneuerungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	Weiterentwicklung und Verbesserungen der Lebensverhältnisse im Ländlichen Raum	3
2	Bürgerbeteiligung und -engagement am Projekt	3
3	Öffentlichkeitsarbeit und Reichweite des Projekts	3
4	Innovativer Ansatz des Projekts	3

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss Dreiländereck und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine: - Abgabe der Förderanfragen spätestens am: **15.02.2022**
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): **30.09.2022**

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Ländliche Entwicklung → Regionalbudget) zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:
Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses Dreiländereck
Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:
ILE-Managerin Sabrina Martin, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau,
09283/20-29, sabrina.martin@ile-dreilaendereck.de

Rehau, den 10.01.2022;

Stadt Rehau;
gez. Michael Abraham, Erster Bürgermeister



Nr. 07

Markt Thiersheim:

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2022 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thiersheim, 03.01.2022,

Markt Thiersheim;
gez.: Frohmader, Erster Bürgermeister

Nr. 08

Markt Thierstein:

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2022 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thierstein, 03.01.2022

Markt Thierstein;
gez.: Schobert, Erster Bürgermeister

Nr. 09

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger:

Erlass einer Einbeziehungssatzung Nr. 3 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Langer Weg Nord“

Der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger hat mit Beschluss vom 22.11.2021 ein Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung Nr. 3 für den Bereich „Langer Weg Nord“ eingeleitet. Dies erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Anlass für das Bauleitplanverfahren ist die vorliegende Bauanfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und die Schaffung von 2 bis 3 Bauplätzen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr 501, Gemarkung Hohenberg. Die betroffene Teilfläche des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hohenberg a. d. Eger derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit dem Erlass der Einbeziehungssatzung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden.

Nach der durchgeführten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger in seiner Sitzung am 17.01.2022 beschlossen, den Satzungsentwurf zu überarbeiten und eine erneute öffentliche Auslegung mit einer verkürzten Auslegungsfrist durchzuführen.

Der neue Geltungsbereich umfasst jetzt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr 501 mit einer Teilfläche von rd. 3.000 m² und die Grundstücke Fl.Nrn. 499 und 500 mit einer Fläche von rd. 2.000 m²

Der überarbeitete Satzungsentwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

27. Januar 2022 bis 17. Februar 2022

in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr), öffentlich zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist für die Einsichtnahme zwingend eine Terminvereinbarung unter Tel.: 09233/7711-28 erforderlich. Des Weiteren stehen die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Hohenberg a. d. Eger (www.hohenberg.info) als pdf-Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Hohenberg a. d. Eger, 18.01.2022,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, 1. Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Nagel:

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nagel für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2 der Gemarkung Nagel im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nagel hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 431/2 der Gemarkung Nagel im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darzustellen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 15.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021 stattgefunden. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Nagel am 16.12.2021 abgewogen und gleichzeitig der geänderte Planentwurf einschließlich Begründung gebilligt:



Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 03.12.2021 liegt daher erneut in der Zeit vom

28.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022

in der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer Nr. I.05, sowie im Gemeindezentrum Nagel, Wunsiedler Straße 25, 95697 Nagel während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können die vorstehend genannten Unterlagen unter <https://www.vg-troestau.de/seite/394200/bauleitplanverfahren.html> auch im Internet eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können hierzu von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Nagel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bezügl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nagel, den 17.12.2021,

Gemeinde Nagel;
gez. Voit, Erster Bürgermeister